

Anlage 2 zur Vorlage Nr. BV.1399.2024 (34.Ä)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 18.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
1	Öffentlichkeit	1.1	Es sind in dem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen worden.	Keine Abwägung erforderlich	- Kenntnisnahme -

Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

(Beteiligung vom 18.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
2	PLEdoc GmbH für Gasline, Essen 15.12.2023	2.1	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Keine Abwägung erforderlich	- Kenntnisnahme -
3	Autobahn GmbH Niederlassung Westfalen, Hamm 18.12.2023	3.1	Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen gegen die o.g. Planung keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	- Kenntnisnahme -

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
4	Stadt Brilon 27.12.2023	4.1	Seitens der Stadt Brilon werden zu o. g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	- Kenntnisnahme -
5	Thyssen-Gas, Dortmund 18.12.2023	5.1	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Die Planungsgrenzen bleiben unverändert. Keine Abwägung erforderlich	- Kenntnisnahme -
6	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 25 – Verkehr 20.12.2023	6.1	Zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken. Planungen für diesen Bereich sind nicht bekannt.	Keine Abwägung erforderlich	- Kenntnisnahme -
7	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 08.01.2024	7.1	Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o.g. Maßnahmen keine Bedenken. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, bestehen nicht.	Keine Abwägung erforderlich	- Kenntnisnahme -
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 19.12.2023	8.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	- Kenntnisnahme -
9	Stadt Geseke 04.01.2024	9.1	Zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütthen bestehen von Seiten der Stadt Geseke keine Bedenken. Wir bedanken uns für die Mitteilung im Rahmen der TÖB-Beteiligung.	Keine Abwägung erforderlich.	- Kenntnisnahme -
10	Vodafone West GmbH, Düsseldorf, 23.01.2024	10.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht	Die Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerten Genehmigungs- und Bauvorhaben. Keine Abwägung erforderlich.	- Kenntnisnahme -

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
11	<p>IHK Arnsberg 31.01.2024 (Fristverlängerung beantragt und gewährt am 08.01.2024)</p>	11.1	<p>Die Region Hellweg-Sauerland verfügt über eine hohe Industriedichte mit häufig energieintensiven Prozessen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutz Anforderungen sowie der nationalen Ansprüche an Energieautarkie ist die dezentrale Energiegewinnung insbesondere in Form von erneuerbaren Energien und die damit verbundene Versorgungssicherheit unverzichtbar. Nicht zuletzt, deshalb steigt die Nachfrage aus Unternehmen der produzierenden Wirtschaft nach regenerativ erzeugtem Strom kontinuierlich. Daher befürworten wir nachdrücklich einen Ausbau der Windenergie in der Region Hellweg-Sauerland. Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen würde einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten. Hierbei ist hervorzuheben, dass ein ansässiges Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen die Nutzung der Windenergie anstrebt. Daher werden die Planungsabsichten der Stadt Rütthen begrüßt. Wir haben keine Kenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen im Änderungsbereich, die für die städtebauliche Entwicklung bedeutsam sein könnten. Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Informationen vor, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Wir haben keine Anregungen oder Hinweise zu Planentwurf und Begründung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	- Kenntnisnahme -
12	<p>LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe 15.12.2023</p>	12.1	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.06.2023 (Az. 1863rö23.eml) und bitten um Beachtung der darin enthaltenen Auflagen.</p>	<p>Die Stellungnahmen vom 22.06.2023 wurde unverändert übernommen bzw. erneut vorgetragen. Seinerzeit hatte die Verwaltung folgenden Abwägungsvorschlag gemacht, wie mit den Äußerungen vom 22.06.2023 umgegangen werden solle:</p>	- Kenntnisnahme -

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe 22.06.2023	12.2	<p>Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. In der Umgebung des Plangebietes sind bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Wüstungen, eine ehem. Warte, Luftbildbefunde sowie mesolithische, neolithische, kaiser-/merowingerzeitliche und mittelalterliche Lesefundstellen. Die bereits bekannten Fundstellen lassen das Vorhandensein weiterer Siedlungs- und oder Bestattungsplätze in dem Areal vermuten. Der preußischen Uraufnahme zufolge, verlief früher ein Bach innerhalb des Plangebietes. Bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte, in deren Umgebung bevorzugt gesiedelt wurde.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen bereits bekannten Fundstellen in der Umgebung und der siedlungsgünstigen Lage, ist zu vermuten, dass sich innerhalb des Plangebietes Bodendenkmalsubstanz erhalten hat.</p> <p>Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).</p> <p>Um dem nachzukommen sind die Bereiche in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens LWL-Archäologie für Westfalen - geplant sind (Standorte, Zuwegungen, Kranstellplätze, Baustelleneinrichtungsf lächen), durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären.</p> <p>Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG NW).</p> <p>Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine – unvollständige – Liste von archäologische Fachfirmen geben wir im Anhang bei.</p>	<p>a) die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend zu ergänzen und</p> <p>b) Eine Beachtung der Hinweise ist für die konkrete Baugenehmigung (Auflagen) und die Bauphase geboten. Die Hinweise werden daher an den Vorhabenträger und die Baugenehmigungsbehörde weitergegeben.</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss hatte sich in diesem Sinne im Rahmen des Offenlegungsbeschlusses für entsprechende Nachbesserungen ausgesprochen.</p> <p>Die entsprechende Ergänzung der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist erfolgt. Ebenso die Weitergabe der Informationen an den Projektierer und an die Genehmigungsbehörde. Entsprechend können die Hinweise zu Vorgehensweise und Obliegenheiten bei dem Vorhabenträger und der Baugenehmigungsbehörde als bekannt vorausgesetzt werden.</p> <p>Aus den Lesefundstellen ergeben sich aktuell keine konkreten Standortbezüge, sondern zunächst Vermutungen.</p> <p>Dem nachzugehen, ist Erfordernis bei allen konkreten Bodenbewegungen in diesem räumlichen Umfeld.</p> <p>So wurde bereits der zuständige Fachdienst hinzugezogen, als i.Z.m. einem wasserrechtlichen Fachgutachten Schürfungsarbeiten für Versickerungsversuche durchgeführt wurden. Dabei haben sich kein weiteren Lesefundstellen oder erdgebundene archäologische Fundstellen ergeben.</p>	<p>-erneute Kenntnisnahme –</p> <p>Den Hinweisen des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe wird auf Genehmigungs- und Bauausführungsebene gefolgt. Weitere Sondagen werden zu gegebener Zeit vom Projektierer in Abstimmung mit dem LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe veranlasst.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist auf die weiteren Verfahren, abgesehen von den Ausführungen im Erläuterungsbericht, ohne Einfluss.</p> <p>Sollten die Hinweise des LWL als Bedenken zu verstehen sein, werden diese in Bezug auf die Flächennutzungsplanung zurückgewiesen.</p>
12	Landwirtschaftskammer 16.01.2024	13.1	<p>Gegen die o. g. FNP- Änderung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bzgl. notwendiger Kompensationsmaßnahmen teile ich bereits jetzt schon mit, dass diese so landwirtschaftsschonend wie nur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise betreffen in erster Linie das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und den</p>	<p>- Kenntnisnahme –</p>

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			möglich umzusetzen sind. Vorstellbar ist die Heranziehung von Kalamitätsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die m. E. reichlich im Stadtgebiet Rütten vorhanden sind.	dafür zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Sie werden entsprechend an den Vorhabenträger weitergegeben. Allerdings <u>bedürfen Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde</u> (UNB). Im Regelfall wird eine eingriffsnaher Kompensation angestrebt,- Eingriffe können aber auch im Rahmen von speziellen Ausgleichsflächen-/Ökokontokonzepten oder Ersatzgeldzahlungen ausgeglichen werden.	Die Hinweise der Landwirtschaftskammer sind dem Projektierer bekannt. Sie sollen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die Genehmigungsbehörde weitergegeben werden. Die genaue Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit der UNB abzustimmen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sollen dazu keine verbindlichen Vorgaben getroffen werden.
13	Kreis Soest 02.02.2024	14.1	Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:	Keine Abwägung erforderlich.	- Kenntnisnahme -.
	(Antrag auf Fristverlängerung am 19.01.2024, gewährt am 29.01.2024)	14.2	Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes Rütten bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Durch die Änderung wird kein Bau- oder Betriebsrecht für Windenergieanlagen geschaffen. Die konkreten Baurechte werden im späteren BlmSch-Genehmigungsverfahren beantragt, geprüft und geregelt. Insofern sind im BlmSch-Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standorte, Anlagenhöhe, Erschließung etc.) die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu erwartenden Umweltauswirkungen zu beurteilen und nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Die schon im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eingereichten Gutachten (Ingenieurgeologisches Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co.KG Projektnummer: 222478-1, Schalltechnischer Bericht der Kötter Consulting Engineers vom 29.08.2023 Bericht-Nr.: R-2-2022-0419.01, Schattenwurfprognose der Kötter Consulting Engineers vom 29.08.2023 Bericht-Nr.: R-2-2022-0419.02) wurden in diesem Verfahren durch die Untere Immissionsschutzbehörde nicht geprüft. Die Prüfung der Gutachten erfolgt im nachgelagerten BlmSch-Genehmigungsverfahren.	Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird erkannt und anerkannt, dass viele Aspekte der Anlagenplanung erst im nachgelagerte BlmSch-Genehmigungsverfahren vorzulegen und zu prüfen sind. Die 34. Änderung des FNP der Stadt Rütten kann dafür lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Diese ersetzen nicht das Genehmigungserfordernis. Zwischenzeitlich liegen Anträge zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit 164 Nabenhöhe (GH 238,60) und 5.700 kW Nennleistung vor, zu denen die Stadt Rütten aufgefordert ist, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.	- Kenntnisnahme -.
			Die Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde äußert zur Planung folgende Bedenken und Hinweise:		

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
		14.3	<p>Auf den Grundstücken Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 38 (4,7 ha) sowie Flurstück 42 (5,8 ha) soll eine Sondergebietsfläche zum Bau von zwei WEA ausgewiesen werden. Die WEA sollen der Energieversorgung der Fa. Meister Leisten dienen. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist hier zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Plangebiet in Richtung Osten zu verlagern – näher an die Firma als Abnehmer, um den Außenbereich großräumig zu erhalten.</p>	<p>Zu 14.3 Es ist es richtig, dass die Anlagen einen entsprechenden Beitrag zur Stromversorgung der Fa. Meister liefern sollen. Hierbei wäre ein unmittelbarer Standort an der Produktionsstätte günstig, ist aber nicht zwingend erforderlich. Im Falle der 34. Änderung würde eine Verlagerung der Sonderbaufläche nach Osten deutlich näher an die Ortschaft Meiste heranrücken und zusammen mit den vorhandenen gewerblichen Emissionen eine stärkere Immissionsbelastung der Wohnbevölkerung bewirken und optisch noch wirksamer werden. Der Außenbereich ist nach § 35 (Baugesetzbuch) BauGB der typischerweise für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehene Raum. Die vorgeschlagene Verlagerung der Fläche bzw. Anlagen würde insofern nicht den „Erhalt“ des Außenbereiches bewirken, zumal die östlich angrenzenden Flächen ebenfalls als planungsrechtlicher Außenbereich gelten. Eine allgemeine großräumige Freihaltung des durch technische Bauwerke ungenutzten Außenbereiches könnte im vorliegenden Fall aufgrund der vorhandenen Windräder in der Windvorrangzone Ettingerhof auch mit einer Verlagerung z. B. um 100 m nach Osten aufgrund der Raumwirksamkeit von Windkraftanlagen nicht mehr bewirkt werden. Der Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 33f.) führt hierzu aus: <i>„Der Änderungsbereich besitzt in seiner Lage in dieser Landschaft eine Sonderstellung, da sich darüber hinaus aus Richtung Osten industriell geprägte visuelle Reize von den Gebäudekomplexen der Firma MeisterWerke Schulte GmbH ergeben. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs besteht eine gelegentliche technische Überprägung der Landschaft in Form von bestehenden Windparks und einzelnen Windenergieanlagen. Weitere Vertikalstrukturen sind in Form von über-Landgeführten Stromleitungen bzw. deren Masten vorhanden. ... Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft ist im Plangebiet als mittel zu bezeichnen. ... Allerdings werden ggf. erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft vorbereitet, da im Zuge der Umsetzung eines möglicherweise positiv beschiedenen</i></p>	<p>Zu 14.3 Der Anregung auf Verlagerung des Sondergebietes wird nicht gefolgt. Eingriffe in das Landschaftsbild sind mit der Errichtung von Windenergieanlagen unvermeidbar, werden aber im vorliegenden Fall als hinnehmbar gewertet. Eine Kompensation muss auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, voraussichtlich durch eine Ersatzgeldzahlung geleistet werden. Sollte die Anregung als Bedenken zu verstehen sein, werden diese zurückgewiesen</p>

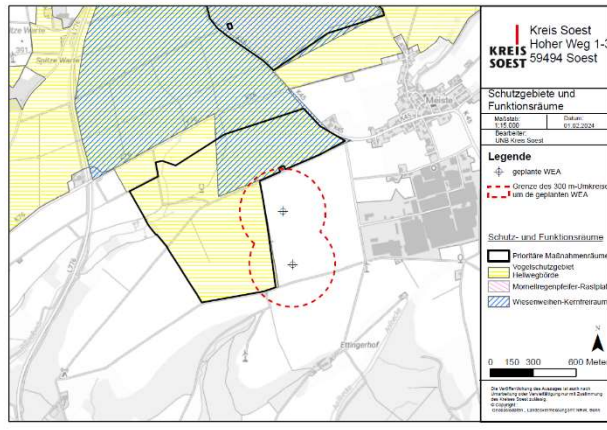
fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
				<p><i>Genehmigungsverfahren für geplante Windenergieanlagen die Flächen innerhalb des Plangebietes zukünftig technisch überprägt sein können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen zu prüfen, wobei mastartige Eingriffe ab 20 m Höhe (auch Windenergieanlagen) in das Landschaftsbild in der Regel als nicht ausgleichbar gelten und dann über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren sind.“</i></p>	
		14.4	<p>Aus Sicht des Naturschutzes sind die Unterlagen zum Habitatschutz und zum Artenschutz zu ergänzen. In Folge der Auswirkungen der WEA wird eine bestimmte Fläche des Vogelschutzgebietes entwertet. Die sich aus der Bedeutung des Vogelschutzgebietes ergebenden Folgen sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es ergeben sich naturschutzfachliche Bedenken gegen die Planung, die sich auf die Punkte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fehlende Einbeziehung von Standortalternativen 2. Konflikt mit dem Schutzgut Habitatschutz 3. Konflikt mit dem Schutzgut Artenschutz <p>beziehen und ggf. mit Maßnahmen und Ausgleichsflächen auszuräumen sind. Die Hellwegbördevereinbarung sieht im Plangebiet ein Interessengebiet zur Siedlungsentwicklung vor und steht nicht entgegen.</p>	<p>Zu 14.4 Hinsichtlich Unterpunkt 1. „Fehlende Einbeziehung von Standortalternativen“ geht der Umweltbericht zur 34. Änderung (S.44ff u. S.52) dieser Frage nach: <i>„Der Umweltzustand würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verschlechtern und es würden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Planung an anderer Stelle umgesetzt werden müsste, um die Nachfrage nach Energie und den Bedarf der MeisterWerke Schulte GmbH bei fortgeführtem wirtschaftlichem Betrieb zu decken. Hier könnten sich durch eine höhere Sensibilität des Plangebietes (z. B. in Nähe zu Wohngebieten, Lage im Landschaftsschutzgebiet) erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.</i></p> <p><i>Auf Ebene der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rütthen sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Plan-/Genehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.</i></p> <p>...</p> <p><i>Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Planungsträgers nicht gerecht.</i></p> <p>Die Frage nach der Prüfung der Standortalternativen ist also dadurch einzugrenzen, dass eine andere, besser geeignete Fläche in der Nähe der Fa. Meisterwerke nicht zu ermitteln</p>	<p>Zu 14.4 Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Einbeziehung von Standortalternativen werden zurückgewiesen. Mit einer Nullvariante lässt sich keine regenerative Energie in dem für den Betrieb erforderlichen Umfang erzeugen. Die Entscheidung für Windräder bedingt eine Standortsuche in unmittelbarem Betriebsumfeld bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Wohnstandorte Meiste und Kneblinghausen. Potenzielle Flächen werden dann noch durch die Verfügbarkeit beeinflusst und die Konflikte mit Habitat- und Artenschutz sind in dem Umfeld annähernd gleich. Insofern ist die Standortwahl in Nähe bzw. angrenzend an den bereits bestehenden Windpark Ettingerhof letztlich die geeignetste Alternative. Zu möglichen Alternativplanungen wird auch auf die Ausführungen unter dem Kapitel „Gesamtabwägung“ der Begründung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Themen „Habitatschutz“ und „Artenschutz“ siehe Äußerungen bzw. Beschlüsse zu 14.5 und 14.7</p>

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
				<p>ist. Eine Verlagerung nach Osten würde den Änderungsbe- reich und die in ihm zu errichtenden Anlagen zu nahe an die Ortslage Meiste bringen. Eine Verlagerung nach Norden oder Westen würde ggf. im Bereich des VSG Hellwegbörde liegen, nach Süden erzeugen naturräumliche Bedingungen und vorhanden Anlagen Bindungen, die diese Bereiche als Alternativen dort ausscheiden lassen.</p> <p>Zu den Unterpunkten 2 (Habitatschutz) und 3 (Artenschutz) siehe nachfolgende Ausführungen</p>	
		14.5	<p>Habitatschutz</p> <p>Das Vorhaben befindet sich direkt südöstlich vom Vogelschutzge- biet Hellwegbörde (DE-4415-401). Direkt angrenzend liegt ein Pri- oritärer Maßnahmenraum „Feldflur westlich Meiste“ aus dem Vo- gelschutzmaßnahmenplan (VSMP). Das Gebiet ist bedeutsam für den Wachtelkönig (Crex crex).</p> <p>Die VV-Habitatschutz (NW, Stand: 06.06.2016) stellt fest: „von ein- er erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebau- ungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestab- stands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegan- gen werden kann.“</p> <p>Der Mindestabstand wird vorliegend unterschritten.</p> <p>Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Na- tura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzu- lässig.</p> <p>Nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LNatSchG ist es verboten, Fortpflan- zungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore zu beeinträchtigen, so dass ihre ökologische Funk- tion gefährdet ist. Dies geht über die Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinaus und ist im Rahmen der habitatschutz- rechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Die FFH-VP ist im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf der Ebene der Zulassung abgeschlossen bzw. findet ausschließlich auf der Ebene des Bebauungsplans -</p>	<p>Zu 14.5</p> <p>Der Scopingtermin am 11.05.2023 ist auf Antrag des Projek- tieraers abgehalten worden, weil dieser seine Absicht bekun- det hat, nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beantragen. Im Scopingtermin sollte der vorläufige Untersuchungsrahmen über Art, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeits- prüfung festgelegt werden.</p> <p>Verfahrensleitend war dort entsprechend die Immissions- schutzbehörde des Kreises Soest, vertreten durch Frau Jä- ger.</p> <p>Es ist unstrittig, dass spätestens für die konkreten Anträge nach BlmSchG aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vor- habens zum Vogelschutzgebiet ‚Hellwegbörde‘ eine FFH- Vollprüfung sowie eine Artenschutzprüfung Stufe II erforder- lich sind.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient hingegen der vorbereitenden, nicht der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Sondergebietsdarstellung auf Flächennutzungsplane- bene sorgt allein dafür, dass einem privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht länger der entgegen- stehende FNP entgegengehalten werden kann. Sie schafft bei Weitem noch kein Baurecht.</p> <p>Die 34. Änderung hat insofern „nur“ das Ziel, eine für zwei potenzielle Windenergieanlagen (unbekannten Typs) aus- reichend große Sondergebietsfläche darzustellen, die nach vorläufiger Betrachtung verschiedenster Aspekte für die Windenergienutzung nicht ungeeignet ist und die ausweis- lich planungsspezifischer Fachgutachten aus umweltfachli- cher Sicht keine unmittelbaren Verbotstatbestände auslöst bzw. deren Eingriffe kompensationsfähig sind.</p>	<p>Zu 14.5</p> <p>Den Bedenken bzw. Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zu weiter- gehenden Fachuntersuchungen wird in wesentlichen Teilen gefolgt.</p> <p>Auch wenn es im Rahmen einer Flä- chennutzungsplanänderung aus Sicht der Stadt Rütthen kein üblicher Stan- dard ist, eine vertiefende Artenschutz- rechtliche Prüfung auf der sog. Stufe II, eine Vollprüfung zur Verträglichkeit mit Natura-2000-Flächen vorzulegen, kann den Anregungen im vorliegenden Fall gefolgt werden, weil entsprechende Fa- chuntersuchungen bereits vorliegen und die Fachbeiträge auf FNP Ebene somit inhaltlich vertieft und ergänzt werden konnten. Die neuen Fachgut- achten werden Gegenstand der 34. Än- derung.</p> <p>Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung erge- bende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Dem Entwurf sind eine Begründung und ein Umweltbericht beizufügen, wel- che die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darlegen.</p>

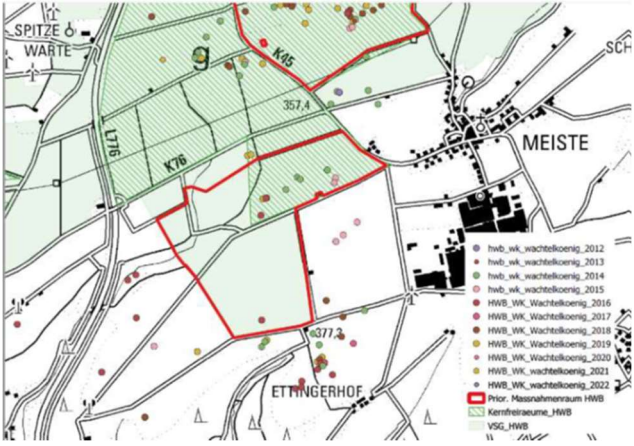
fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>d.h. durch die Gemeinde - statt. Hintergrund ist, dass so früh wie möglich Vorsorge getroffen werden soll, erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG zu prüfen (Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Bd. 1, § 1 a, Rn. 384; Scheidler in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, 45. Update 2/19, § 6 Genehmigungsvoraussetzungen, Rn. 68; Reidt, NVwZ 2010, 8, 11). Widerspricht der Bebauungsplan den Vorschriften des § 34 BNatSchG stellt dies eine „äußere Schranke“ der Planung und Abwägung dar (Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Bd. 1, § 1 a, Rn. 231).</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen. Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfüllt der Flächennutzungsplan mithin eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2007, 4 CN 3.06).</p> <p>In der Stellungnahme vom 29.06.2023 hat die UNB darauf hingewiesen, dass nach § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens im Bauleitplanverfahren zu prüfen ist. Da die WEA außerhalb des Natura 2000-Gebietes geplant sind, sind sie in Bezug auf ihre Wirkung auf die Funktion des Vogelschutzgebietes zu prüfen. Der Hinweis zu einer FFH-Vollprüfung wurde auch beim Scopingtermin im Juni 2023 gegeben. Vorgelegt wurde allerdings nur eine FFH-Vorprüfung.</p> <p>In der Begründung zur 34. Änderung FNP „Windräder am Kneblinghauser Weg“- Offenlage wird dargestellt, dass die Verträglichkeitsprüfung im anhängigen Genehmigungsverfahren abschließend durchzuführen ist.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung mit Maßnahmen wurde nicht erstellt, da laut Aussage im Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung vom Büro Mestermann die Anzahl der WEA nicht bekannt sei. Hier ist entgegenzuhalten, dass das Fachgutachten zum Schallschutz (Köter) „bei seiner Bewertung vom Typ Nordex N149/5.X ausgeht. Die N149/5.X hat einen Rotor von 149,1 m bei einer Nabenhöhe von 164 m. Auch beim Scopingtermin im Juni 23, wurde die Nordex 149 Anlage benannt.</p> <p>Nur wenn die Auswirkungen auf das Schutzgebiet Natura 2000-Gebiet noch nicht bekannt sind, kann die Prüfung im Genehmigungsverfahren vorgenommen werden.</p>	<p>Es handelt sich auch nicht um einen Bauleitplan mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle, um die Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB zu steuern, sondern um eine zusätzliche, objektbezogene Planung gemäß § 245 e BauGB, die ggf. auch unwirksam bleiben kann, wenn sich im Baugenehmigungsverfahren die Undurchführbarkeit der WEA herausstellen sollte.</p> <p>Für die Aufstellung eines (verbindlichen bzw. vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes, der dann in der Tat detaillierte fachspezifische Untersuchungen erfordert hätte, um die konkrete Nutzungsart (Anlagenstandort; -typ, -höhe, -spezifika mit entsprechenden Abschaltscenarien) hinreichend zu bestimmen, hat der Kreis Soest angesichts der ohnehin vorgesehenen Antragstellung nach BImSchG keine Veranlassung gesehen.</p> <p>Mittlerweile wäre aufgrund der Änderung der Gesetzeslage nicht einmal eine entsprechende Flächennutzungsplanausweisung erforderlich, wenn eine Anlage ansonsten die Zustimmung aller Beteiligten findet.</p> <p>Der zur Begründung gehörende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden nach aktuellem Stand der Rechtslage keine unüberwindbaren Hindernisse durch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.</i></p> <p>Nach Auffassung der Verwaltung hätten die offengelegten Unterlagen ausreichen können, um die grundsätzliche Eignung der Sondergebietsfläche hinreichend zu belegen.</p> <p>Die davon abweichende Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist allerdings ebenfalls nachvollziehbar. Sie wird zudem von der Regionalplanungsbehörde (Dezernat</p>	<p>Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.</p> <p>Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nunmehr wesentliche Feststellungen der bei den laufenden Baugenehmigungsverfahren vorgelegten Fachbeiträge inhaltlich herangezogen, um die auf FNP-Ebene notwendigen Fachbeiträge zu ergänzen und zu vertiefen.</p> <p>Es wird somit nachgewiesen, dass der ausgewiesenen Sondergebietsfläche eine hinreichende Wahrscheinlichkeit zuzuordnen ist, dass dort bis zu zwei Windräder nach immissionsschutzrechtlichen, aber auch artenschutzrechtlichen Betrachtungen möglich sind, auch wenn dafür voraussichtlich Einschränkungen im Betrieb notwendig werden.</p> <p>Eine (abschließende) Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mit Ausgleichsmaßnahmen ist hingegen auf FNP-Ebene nicht möglich und nicht vorgesehen.</p>

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen		
			<p>Der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ kommt zu dem Ergebnis, dass von der geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplans keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ausgehen, wenn Maßnahmen einbezogen werden und die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rütten demnach zulässig ist. Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung (unter 5.4 des Fachbeitrages zur FFH-Vorprüfung) kann die UNB so nicht folgen.</p> <p>Es wird von der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (09/2023) das Risiko von Beeinträchtigungen, insbesondere der vorkommenden maßgeblichen Arten Rotmilan und Wachtelkönig benannt, aber nicht weiter darauf eingegangen, sondern auf die nachgelagerte Planungsebene verwiesen, in der „Konfliktlösungen erarbeitet werden können“. Nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung sind die Lösungen im Bauleitplanverfahren darzustellen.</p> <p>Es ist zuzustimmen, dass ein Projekt gemäß VV-Habitatschutz,(Stand: 06.06.2016) zulässig ist, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch das BVerwG hat entschieden, dass sich die nachteiligen Wirkungen eines Projektes unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, wenn durch solche Maßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt.</p> <p>Das VSG Hellwegbörde ist nach § 52 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. der Bekanntmachung unter Schutz gestellt. § 52 Abs. 2 S. 2 LNatSchG wurde in der FFH-VU nicht explizit abgearbeitet. Insbesondere die Erhaltungsziele sind in den Blick zu nehmen:</p> <table border="1" data-bbox="528 1225 1144 1358"> <tr> <td data-bbox="528 1225 757 1358">A074 Rotmilan (Milvus milvus)</td> <td data-bbox="757 1225 1144 1358"> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. </td> </tr> </table>	A074 Rotmilan (Milvus milvus)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. 	<p>32 bei der Bezirksregierung Arnsberg) geteilt und es macht wenig Sinn und ist dem Planungsziel keinesfalls dienlich, über Rechtsstreitverfahren herauszufinden, wer letztlich mehr Recht hat.</p> <p>Unabhängig davon sind die von der Unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme geforderten Unterlagen zwischenzeitlich Bestandteil der der Immissionsschutzbehörde vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen.</p> <p>Diese kommen hinsichtlich Habitatschutz und unter Würdigung der Stellungnahme der UNB zu folgender Einschätzung:</p> <p><i>Das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Plangebiet soll künftig als „Sonstiges Sondergebiet ‚Wind‘ - überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.</i></p> <p><i>Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.</i></p> <p><i>Durch die Planung werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Acker • Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Säume und Hochstaudenfluren • Gebäude • Fließgewässer <p><i>Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4416 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Arten (5 Fledermausarten und 33 Vogelarten),</i></p>	
A074 Rotmilan (Milvus milvus)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. 						

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen						
			<table border="1" data-bbox="528 344 1155 770"> <tr> <td data-bbox="528 344 757 443"></td> <td data-bbox="757 344 1155 443"> <ul style="list-style-type: none"> Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). </td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 443 757 544">A122 Wachtelkönig (Crex crex)</td> <td data-bbox="757 443 1155 544"> <ul style="list-style-type: none"> Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). </td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 544 757 770">A084 Wiesenweihe (Circus pygargus)</td> <td data-bbox="757 544 1155 770"> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden. Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). </td> </tr> </table> <p data-bbox="528 775 1155 823">Tabelle 1.: Erhaltungsziele und -maßnahmen der Vogelarten des VSG Hellwegbörde (DE-4415-401) (LANUV o.J.)</p> <p data-bbox="528 847 1155 1046">Die Errichtung und Betrieb der WEA widerspricht dem Ziel der Erhaltung einer großräumigen, offenen, möglichst störungs- und zerschneidungsarmen Agrarlandschaft. Durch die Inanspruchnahme eines unbelasteten Bereichs ist die Erhaltung und Entwicklung der vom Schutzzweck erfassten Vogelarten gefährdet. Jede Veränderung, die sich nachteilig auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke auswirkt (EuGH, U. v. 7.9.2004, Rs. C-127/02) ist eine erhebliche Beeinträchtigung.</p> <p data-bbox="528 1070 1155 1190">Zu prüfen ist also, ob die 34. FNP-Änderung zu Qualitätseinbußen hinsichtlich des Verbreitungsgebiets und der Populationsgröße insbesondere des Wachtelkönigs und des Mornellregenpfeifers führt (BVerwG, U. v. 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn.45).</p> <p data-bbox="528 1198 1155 1390">Eine Qualitätseinbuße des Verbreitungsgebiets liegt vor, wenn das Projekt zu unmittelbaren Flächenverlusten führt, welche die betroffene Art nicht durch ihre Standortdynamik ausgleichen kann (BVerwG, U. v. 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 45). Wenn also eine Art von sich aus auf ein Vorhaben reagiert, indem sie ihren Lebensraum verlagert und in ausreichender Nähe andere geeignete Lebensräume vorhanden sind, in sie sich verlagern kann, ist der Flächenverlust ausgleichbar und das</p>		<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). 	A122 Wachtelkönig (Crex crex)	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). 	A084 Wiesenweihe (Circus pygargus)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden. Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). 	<p data-bbox="1169 344 1747 392"><i>die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.</i></p> <p data-bbox="1169 392 1747 560"><i>In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Änderungsbereiches und durch die Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) gibt es zusätzliche Hinweise auf 22 weitere Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind.</i></p> <p data-bbox="1169 560 1747 935"><i>Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 15. September 2023 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.</i></p> <p data-bbox="1169 959 1747 1126"><i>Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs, der überwiegend Ackerflächen umfasst, sowie der wechselnden Fruchtfolgen auf den einzelnen Ackerparzellen kann eine Lebensraumeignung für Offenlandarten wie Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper und Wiesenweihe nicht pauschal ausgeschlossen werden.</i></p> <p data-bbox="1169 1126 1747 1350"><i>Zudem befindet sich eine Scheune im Änderungsbereich, weshalb eine potenzielle Quartiereignung für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus sowie für die gebäudebrütenden Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Turmfalke nicht sicher auszuschließen ist. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.</i></p> <p data-bbox="1169 1350 1747 1398"><i>Die Nachweise von Gruppen rastender Milane deuten im direkten Umfeld des Änderungsbereiches auf einen losen</i></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). 										
A122 Wachtelkönig (Crex crex)	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen). 										
A084 Wiesenweihe (Circus pygargus)	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden. Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen). 										

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>Verbreitungsgebiet nicht beeinträchtigt. Es geht hier um die betriebsbedingten Störungen des Bereichs um die WEA herum und damit um mittelbare Flächenverluste.</p> <p>Zur Frage der Beeinträchtigung der Populationsgröße bzw. Populationsdynamik ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigung vorliegt, wenn die Tiere ausweichen können und hierfür auch in einer Weise Raum ist, der die Erhaltung und die Entwicklung der Population erlaubt. Aussagen hierzu fehlen und sind in der FFH-Vollprüfung zu treffen.</p> <p>Der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung listet die vorkommenden maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets Hellwegbörde im Untersuchungsgebiet 1.000 m auf: Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Kornweihe, Rotmilan, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Neuntöter.</p> <p>In Folge der Auswirkungen der WEA wird eine bestimmte Fläche des Vogelschutzgebiets entwertet (siehe Abb.1).</p>  <p>Abb. 1.: Schutz und Funktionsräume</p> <p>Die 34. Änderung des FNP „Windräder am Kneblinghauser Weg“ liegt im räumlichen Schwerpunktgebiet des Wachtelkönigs (siehe VSMP und Abb.2). Dort fällt der Verlust einzelner Brut-</p>	<p><i>Schlafplatzkomplex hin. Es ist davon auszugehen, dass dieser Komplex zur Zugzeit eine erhöhte Attraktionswirkung auf Rot- und Schwarzmilane entfaltet. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.</i></p> <p><i>Um die Gültigkeit der FNP-Änderung erreichen zu können, muss ausgeschlossen werden, dass unüberwindbare Hindernisse durch artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen vorliegen. Ob dies der Fall sein kann, wurde im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags überprüft. Für keine der 23 vertieft geprüften Tierarten wurden schwerwiegende artenschutzrechtliche Bedenken geäußert, die nicht mittels artspezifisch vorgegebener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß den rechtlichen Vorgaben ausgeräumt werden können. Die detaillierte Analyse erfolgt im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Antrag der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von zwei WEA durch die Meister Energie GmbH & Co. KG (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A).</i></p>	

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätten erheblich ins Gewicht. Dies wird auch in der Aufzählung der vorkommenden maßgeblichen Vogelarten gemäß LAND NRW (2022), LANUV (2023E) und MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2019/2022/2023) im Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung vom Planungsbüro Mestermann bestätigt.</p> <p>„Die Hellwegbörde ist vor dem Niederrhein und der Lippeaue das bedeutendste Brutgebiet der Art Wachtelkönig in NRW (Grüneberg et al. 2013).“ (LANUV 2015). Der östliche Haarstrang bei Möhnesee-Rütthen stellt den Siedlungsschwerpunkt des Wachtelkönigs dar (LANUV 2015). In der FFH-Vorprüfung (Mestermann 2023) wurden sowohl im Geltungsbereich des Vorhabens, wie auch in den Bereich (500 m und 1000 m) in mehreren Jahren Wachtelkönige kartiert.</p> <p>Auch wenn die Beeinflussung durch die WEA häufig mit der akustischen Störwirkung begründet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art als (Halb-)Offenlandart den Bereich um die WEA meidet. Dieser Umstand lässt sich auch nicht mithilfe von Abschaltzeiten mindern. Untersuchungen in der Hellwegbörde zeigen, dass auch wenn das Meideverhalten nicht sonderlich ausgeprägt war, jedoch ein Bereich von ca. 300 m um die WEA gemieden wurde (Bergen et al. 2012). Da das Vorhaben an das Vogelschutzgebiet grenzen würde, würde das Schutzgebiet mit ca. 12,5 ha betroffen sein, wodurch es in dem Umkreis zu einem Funktionsverlust kommen könnte. Hierdurch würden Schadenbegrenzungsmaßnahmen notwendig werden.</p> <p>Andererseits ist es fraglich, wie lange die WEA abgeschaltet werden sollten, wenn sich Wachtelkönigreviere in der Umgebung befinden. Störungen an den Brutplätzen von Mai bis August durch den Lärm von WEA werden als Beeinträchtigung angegeben (LANUV 2019). Somit müssten Abschaltungen in einer Dauer von mindestens 1. Mai bis zum 30. Juni, besser von vier Monaten, möglich sein, womit sich die Frage stellt, ob dieser Standort noch in Sinne des Betreibers ist.</p> <p>Zusätzlich wäre es möglich, dass durch das Vorhaben eine Barrierewirkung entstehen könnte. Im Jahr 2022 wurden vier Vorkommen auf dem Flurstück kartiert, welches zwischen dem geplanten Vorhaben und Meister Werke liegt (LAND NRW 2022 in Mestermann 2023). Auch südlich des Vorhabens wurden Wachtelkönige erfasst (Mestermann 2023).</p>		

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>Zum Umstand, dass die WEA außerhalb des Gebiets stehen, ist festzustellen, dass diese nur in Bezug auf ihre Wirkung auf die Funktion des Gebietes zu prüfen sind, also z.B. ob der Lebensraum von Vögeln innerhalb des Gebiets von der WEA beeinträchtigt wird oder ob eine Vielzahl von WEA eine Barrierewirkung erzeugen oder den Austausch mit anderen Natura2000-Gebieten behindern. Individuen der Avifauna, die sich außerhalb des Gebiets bewegen und ggf. mit WEA kollidieren können, sind jedoch nicht vom Habitatschutz erfasst, sondern fallen in den Bereich des Artenschutzes [OVG Magdeburg 2 M 154/12].</p>  <p>Abb.2: Wachtelkönig Angaben der ABU 2023</p> <p><i>Wachtelkönig in Hellwegbörde:</i></p> <p>„Die Hellwegbörde ist vor dem Niederrhein und der Lippeaue das bedeutendste Brutgebiet der Art in NRW (Grüneberg et al. 2013). Ein regelmäßiges Monitoring der Art im Vogelschutzgebiet erfolgt seit 2007 in einem ca. 9.760 ha großen Untersuchungsgebiet am östlichen Haarstrang (Möhnesee-Rütthen), dem Siedlungsschwerpunkt der Art in der Hellwegbörde.“ (LANUV 2015)</p>		

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>Folgende Quellen befassen sich mit dem Meideverhalten des Wachtelkönigs gegenüber Windenergieanlagen: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103068 (LANUV 2019) A. Müller, H. Illner: Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Vortrag an der Fachtagung «Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes», 29.-30.11.2001, Berlin</p> <p>„Dass Pauschalaussagen bezüglich einer Unbedenklichkeit von Windenergieanlagen für Brutvögel jedoch nicht angebracht sind, zeigen Studienergebnisse [19], die plausibel machten, dass bei der Wachtel und dem europaweit besonders gefährdeten Wachtelkönig die Windgeräusche der Anlagen zu einer Überlagerung der Balz- und Revierrufe führen können, worauf die Tiere die Nähe der Anlage meiden.“ In Reichenbach, M. (2004) https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=sev-003%3A2004%3A95%3A%3A2128</p> <p>Bergen, F., L Gaedicke, C.H. Loske & K.-L. Loske (2012): Modelhafte Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt an Beispiel der Hellwegbörde. Onlinepublikation im Auftrag des Vereins: Erneuerbar und Effizient e.V. gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Dortmund/Salzkotten-Verlag, 323 S., inkl. Anhänge https://www.buero-loske.de/downloads/DBU-Endbericht31_05_2013.pdf</p> <p>„Wachtelkönige sind Invasionsvögel mit sehr unstemem Auftreten. Die deutlich geringe Zahl der Rufer in 2008 und vor allem 2010 ist also eher auf die überregional schlechte Wachtelkönigjahre als auf im Gebiet liegende Gründe zurückzuführen. Ein Einfluss der Windenergienutzung wäre also durch die starken Fluktuationen, die für die Art typisch sind, überlagert worden. Damit lassen sich keine Aussagen zum Einfluss der Windenergienutzung machen. Einzelne Nachweise von Wachtelkönigen in der Nähe von WEA deuten darauf hin, dass ein Meideverhalten nicht besonders ausgeprägt zu sein scheint und einen Bereich bis ca. 300 m von der WEA umfasst.“</p>		

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>Joest, R. & Koffijberg (2016): Corncrakes <i>Crex crex</i> in crops – population dynamics, habitat use and conservation strategy in two intensively managed arable farming areas in The Netherlands and Germany. VOGELWELT 136: 163–173 https://www.abu-naturschutz.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Hellwegboerde/2016_Joest_Koffijberg_Corncrakes-Crops_Vogelwelt.pdf „Stilllegungen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen. Änderungen der Landnutzung durch Intensivierung der Rinderhaltung (Oldambt) oder Biogasanlagen (Hellwegbörde) sowie die kumulativen Effekte von Infrastrukturentwicklungen wie Gewerbegebiete, Straßen oder Windenergieanlagen können die Populationen negativ beeinflussen. Schutzmaßnahmen sollten die Erhaltung ausreichend großer Gebiete mit für den Wachtelkönig geeigneten Nutzungsformen zum Ziel haben.“</p>		
		14.6	<p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Für Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Allerdings könnten auch im FNP Flächen für Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft dargestellt werden. Auf diese Weise können die Flächen frühzeitig planerisch gesichert werden.</p> <p>Die Eingriffe sind in der Begründung unter Punkt 7.4. dargestellt: Beim Flachfundament wird von einem Flächenverbrauch zwischen 300 und 500 m² und einer Tiefe von 3 - 4 m ausgegangen, für die Kranstellflächen werden rund 1.500 m² teilversiegelt. Für die dauerhaften Zuwegungen fallen zusätzliche Teilversiegelungen an.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme bietet es sich an, zur Minderung der Störung im VSG die Zuwegung von Osten von der vorhandenen Betriebszufahrt Johannes-Schulte-Allee, die den östlich liegenden Gewerbestandort für LKW-Verkehr erschließt, zu nutzen. Die wegebegleitenden Bäume sind zu erhalten.</p>	<p>Die vom Projektierer angestrebten Ausgleichsflächen sind noch nicht abschließend mit Grundeigentümern verhandelt und auch noch nicht von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Insofern ist es wenig zielführend, sich bereits im Flächennutzungsplan auf konkrete Grundstücke festzulegen, zumal sich daraus keinerlei „Sicherung“ ergibt.</p> <p>Grundsätzliche Hinweise zum Kompensationsbedarf können in der Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Die konkrete Trassenführung für den Materialtransport ist noch nicht bestimmt, der Vorschlag der UNB kann jedoch eine mögliche Option sein.</p>	<p>Zu 14.6</p> <p>Den Bedenken bzw. Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zur konkreten Festlegung von Ausgleichsflächen wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen.</p> <p>Dem Entwurf sind eine Begründung und ein Umweltbericht beizufügen, welche die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darlegen.</p> <p>Es wird dargelegt, welcher Kompensationsbedarf entsteht. Die konkrete Festlegung des ökologischen Ausgleichs muss auf Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p>

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
		14.7	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ durch die Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (09/2023) beinhaltet keine Art für Art Prüfungen. Diese werden benötigt, ebenso wie folgende Ergänzungen zum Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grauummer-Lebensraum betrifft größten Teil des Änderungsbereichs (LANUV 2023 – festgestellt 1999, keine aktuellen Nachweise). WEA-empfindliche Art, die wieder in Ausbreitung begriffen ist, daher sinnvoll, sie bei der Ausgleichsflächenplanung zu berücksichtigen - Wachtelkönig-Nachweise aus 2008-2011, zwei davon innerhalb des Änderungsbereichs, neun weitere im 500 m-Radius um diesen. - 2 aktuelle Wachtelkönig-Nachweise innerhalb des Änderungsbereichs durch die Fa. MeisterWerke - 3 weitere aktuelle Wachtelkönig-Nachweise in 2023 durch Büro Mestermann, 1 davon im Nahbereich bis 500 m um den Änderungsbereich. <p>Die Rohrweihe wird in Tab. 4 (S. 29/30) als Durchzügler im UG 500 m aufgeführt, fehlt aber in den nachfolgenden Darstellungen.</p> <p>Der Mornellregenpfeifer wurde nicht Leitfaden-konform kartiert. Da der nächstgelegene potenzielle Rastplatz („Wiesenberg süd-östlich“) in ca. 700 m Entfernung zum Änderungsbereich liegt und da der Änderungsbereich mitsamt der näheren Umgebung aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Vertikalstrukturen und/oder topografische Eigenschaften der Umgebung keine besondere Eignung als Rastgebiet für den Mornellregenpfeifer aufweist, kann dieser Fehler als unerheblich erachtet werden.</p> <p>Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans im Änderungsbereich und dessen unmittelbaren Nahbereich (< 500 m) werden zu Recht mit einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme gemäß § 45b BNatSchG, „z. B. durch die gezielte Betriebseinschränkung in der Zugzeit“ bedacht. Hier muss eine phänologiebedingte Tagabschaltung während der gesamten nachbrutzeitlichen Schlafplatzbesetzung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwingende Bedingung für eine Genehmigungsfähigkeit sein, da hier andernfalls durch das Vorhandensein essenzieller, regelmäßig</p>	<p>Zu 14.7</p> <p>Es ist unstrittig, dass für die konkreten Anträge nach BImSchG aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet ‚Hellwegbörde‘ in der Artenschutzprüfung Stufe II Art für Art Prüfungen erforderlich sind.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient hingegen der vorbereitenden, nicht der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Sondergebietsdarstellung auf Flächennutzungsplanebene sorgt allein dafür, dass einem privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nicht länger der entgegenstehende FNP entgegengehalten werden kann. Sie schafft bei Weitem noch kein Baurecht.</p> <p>Die 34. Änderung hat insofern „nur“ das Ziel, eine für zwei potenzielle Windenergieanlagen ausreichend große Sondergebietsfläche darzustellen, die nach vorläufiger Betrachtung verschiedenster Aspekte für die Windenergienutzung nicht ungeeignet ist und die ausweislich planungsspezifischer Fachgutachten aus umweltfachlicher Sicht keine unmittelbaren Verbotstatbestände auslöst bzw. deren Eingriffe kompensationsfähig sind.</p> <p>Es handelt sich auch nicht um einen Bauleitplan mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle, um die Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB zu steuern, sondern um eine zusätzliche, objektbezogene Planung gemäß § 245 e BauGB, die ggf. auch unwirksam bleiben kann, wenn sich im Baugenehmigungsverfahren die Undurchführbarkeit der WEA herausstellen sollte.</p> <p>Für die Aufstellung eines (verbindlichen bzw. vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes, der dann in der Tat detaillierte fachspezifische Untersuchungen erfordert hätte, um die konkrete Nutzungsart (Anlagenstandort; -typ, -höhe, -spezifika mit entsprechenden Abschaltenszenarien) hinreichend zu bestimmen, hat der Kreis Soest angesichts der ohnehin vorgesehenen Antragstellung nach BImSchG keine Veranlassung gesehen.</p> <p>Mittlerweile wäre aufgrund der Änderung der Gesetzeslage nicht einmal eine entsprechende Flächennutzungsplanausweisung erforderlich, wenn eine Anlage ansonsten die Zustimmung aller Beteiligten findet.</p>	

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>genutzter Funktionsräume innerhalb des Nahbereichs ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt (vgl. ASF S. 42/43).</p> <p>Etwa 1.500 m südlich des Änderungsbereiches, somit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemäß § 45b BNatSchG, wurde ein Brutplatz des Rotmilans nachgewiesen, der nicht in der Konfliktanalyse erwähnt wird. Hier ist zu prüfen, ob erntebedingte Abschaltungen während der Brutzeit notwendig werden.</p> <p>Lebensraumverluste der Feldlerche und evtl. des Feldsperlings sind auszugleichen, ggf. in Kombination mit Kompensationen für Lebensraumverluste der WEA-empfindlichen Arten Grauammer und Wachtelkönig.</p> <p>Wie im Scopingtermin besprochen, ist aufgrund langjährig bekannter Vorkommen des Wachtelkönigs eine Vermeidungsmaßnahme sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Art notwendig, um ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Des Weiteren sind die Einhaltung bzw. Ausführung dieser Schutzmaßnahmen notwendig, um ein Auslösen habitatschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden (s.o.), da die hier vorkommenden Wachtelkönige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wachtelkönigbestand des direkt an den Änderungsbereich angrenzenden Vogelschutzgebietes ‚Hellwegbörde‘ stehen bzw. dieser Population zugerechnet werden müssen.</p>	<p>Nach Auffassung der Verwaltung hätten die offengelegten Unterlagen ausreichen können, um die grundsätzliche Eignung der Sondergebietsfläche hinreichend zu belegen.</p> <p>Die davon abweichende Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist allerdings ebenfalls nachvollziehbar. Sie wird zudem von der Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 bei der Bezirksregierung Arnsberg) geteilt und es macht wenig Sinn und ist dem Planungsziel keinesfalls dienlich, über Rechtsstreitverfahren herauszufinden, wer letztlich mehr Recht hat.</p> <p>Unabhängig davon sind die von der Unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme geforderten Unterlagen zwischenzeitlich Bestandteil der der Immissionsschutzbehörde vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen.</p> <p>Diese kommen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit bzw. einer Art-für-Art Betrachtung und unter Würdigung der Stellungnahme der UNB zu folgender Einschätzung:</p> <p><i>Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rütthen schließt mit seiner westlichen Grenze unmittelbar an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. Aufgrund der Lage zu dem Natura 2000-Gebiet besteht das Erfordernis zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.</i></p> <p>Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung:</p> <p><i>Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne</i></p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
				<p>und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.</p> <p>Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2023A)</p> <p>Überblick über die Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensstätte für die maßgeblichen Bestandteile Es wurden in den Untersuchungsgebieten 500 m und 1.000 m folgende maßgebliche Bestandteile festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Braunkehlchen · Kiebitz · Mornellregenpfeifer · Neuntöter · Kornweihe · Rotmilan · Rohrweihe · Wachtelkönig · Wiesenpieper · Wiesenweihe <p>Beurteilung der Projektwirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die maßgeblichen Bestandteile</p>	

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
				<p><i>Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem Status der festgestellten maßgeblichen Bestandteile sowie der daraus resultierenden Betroffenheiten lässt sich festhalten, dass die geplanten Windenergieanlagen lediglich zu Auswirkungen auf den Rotmilan und den Wachtelkönig führen können. Daher werden die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls als Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8.0) in diesen Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung übernommen.</i></p> <p>Beurteilung potenzieller Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten</p> <p><i>Von den 5 anderen Plänen und (Wind-) Projekten mit Wirkungen auf die gleichen maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig in Verbindung mit Wirkfaktoren durch die gleiche Art von Vorhaben (Windenergieprojekte) sind lediglich bei 3 Plänen und Projekten Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Bei 2 Plänen und Projekten sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen als habitatschutzrechtliche Nebenbestimmung Voraussetzung für die Genehmigung. Alle Pläne und Projekte führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Es sind keine Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erforderlich.</i></p> <p><i>Obwohl keiner der im Fachinformationssystem aufgeführten Pläne und Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führt, kann das geplante Vorhaben ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen alleine oder in Summation mit den anderen Plänen und Projekten oberhalb der Bagatelldgrenze gemäß den Fachkonventionen nach LAMBRECHT/TRAUTNER (2007) liegen. Eine durch das Vorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist demnach nicht ausgeschlossen.</i></p>	

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
				<p><i>Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan und den Wachtelkönig (vgl. Kap. 8.0) sind geeignet, dass sich in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung ergibt als bei der Nullvariante. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig durch das Vorhaben in Summation mit anderen Plänen und Projekten kann demnach nur unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Schadensbegrenzungsmaßnahmen</p> <p><i>Für die vorkommenden maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig sind, zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>·Rotmilan: Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen</i> <i>·Rotmilan: Abschaltung während der Schlafplatzphase</i> <i>·Wachtelkönig: Herrichtung eines Ausgleichshabitats</i> <p><i>Eine Beschreibung der erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist den Kap. 6.2 und 8.0 zu entnehmen. Diese benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind unabhängig vom derzeit laufenden Genehmigungsverfahren im Rahmen einer auf die Flächennutzungsplanänderung folgenden Realisierung eines Vorhabens der Windenergie erforderlich und müssen dementsprechend konkretisiert werden.</i></p> <p>Ergebnis</p> <p><i>Veränderungen oder Störungen, die dazu führen können, dass das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann, ergeben sich aus dem Vorhaben nicht. Voraussetzung dazu ist jedoch die Einhaltung der in Kap. 8.0 benannten und im weiteren Verfahren zu konkretisierenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Rotmilan und den Wachtelkönig.</i></p>	

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
				<p><i>Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen löst die geplante 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.</i></p>	
		14.8	<p><i>Vermeidungsmaßnahme: Abschaltungen oder schallreduzierter Betrieb</i></p> <p>Zur Verbesserung des Schutzes des Wachtelkönigs sind neben weiteren Maßnahmen für WEA empfindliche Arten, die geplanten Windenergieanlagen während der gesamten Betriebsdauer der beiden WEA („Lebenszeit“) alljährlich in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni täglich 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit < 5 m/s in 10 m Höhe beträgt. Dies entspricht einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s in Gondelhöhe.</p> <p>Sofern nachweislich ein schallreduzierter Betrieb möglich ist, der einen Schalldruckpegel von 47 dB am Mastfuß (Bodenniveau) nicht überschreitet, müssen anstelle der o. g. Abschaltungen während der gesamten Betriebsdauer beide WEA vom 1. Mai bis zum 31. August täglich 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang in diesem schallreduzierten Betrieb laufen, wenn die Windgeschwindigkeit < 5 m/s in 10 m Höhe (= 7,5 m/s in Gondelhöhe) beträgt. Vor der ersten Inbetriebnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen, dass beide WEA in einem solchen schallreduzierten Betrieb betrieben werden können.</p> <p>Die Abschaltungen bzw. der schallreduzierte Betrieb sind in einem Betriebsprotokoll oder ähnlichem zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>Zu 14.8 siehe Aspekte zur Abwägung unter 14.7</p>	<p>Siehe Vorschlag zu 14.5</p>
		14.9	<p><i>Ausgleich: CEF-Maßnahme für Wachtelkönig und Grauammer</i></p> <p>Um den durch die Bebauung entstehenden Lebensraumverlust</p>	<p>Zu 14.9 siehe Aspekte zur Abwägung unter 14.7</p>	<p>Siehe Vorschlag zu 14.5</p>

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>für den Wachtelkönig auszugleichen, ist eine Fläche von der Größe des gesamten Eingriffsbereiches (die Summe aller temporär und dauerhaft neu zu versiegelnden sowie teilversiegelnden Flächen) entsprechend den Lebensraumansprüchen des Wachtelkönigs zu entwickeln (vgl. Maßnahmensteckbriefe des MKULNV 2013: Wachtelkönig, 3. Entwicklung von Habitaten im Acker (O2.1)). Die Fläche muss im räumlichen Zusammenhang sowie im Zusammenhang von bereits vorhandenen Wachtelkönig-Habitaten, jedoch in einem Abstand von mindestens 500 m zu Windenergieanlagen sowie in entsprechenden Abständen von sonstigen störenden Strukturen (vgl. MKULNV 2013) angelegt werden und kann auch aus mehreren Teilflächen bestehen, sofern die jeweils angrenzenden Flächen sich ebenfalls als Lebensraum eignen.</p> <p>Die Maßnahme im Acker ist auch geeignet, einen eventuellen Lebensraumverlust der Grauammer auszugleichen, welche hier nach Angaben des LANUV (ASF Mestermann 2023) einen Lebensraum aufweist.</p> <p><i>Monitoring: Maßnahmenbezogene Erfolgskontrolle</i></p> <p>Um die richtige Umsetzung der CEF-Maßnahme zu kontrollieren, ist im ersten, fünften und zehnten Jahr nach Umsetzung der CEF-Maßnahme jeweils eine einmalige Kontrolle der Fläche(n) während der Brutzeit des Wachtelkönigs durchzuführen.</p>		
		14.10	<p>Das Sachgebiet Bodenschutz gibt zur Planung folgende Hinweise:</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind die Angaben zum Umgang mit dem Schutzgut Boden weiterhin nicht ausreichend. Dies ist hier insbesondere von Bedeutung, da im Plangebiet besonders schutzwürdige Bodentypen anstehen. Ihre Schutzwürdigkeit ist in der sehr hohen Funktionserfüllung der Regelungs- und Pufferfunktion mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit begründet.</p> <p>Folgende Angaben sind daher zu ergänzen/ nachzureichen (spätestens im BImSchG-Antrag):</p> <p>1. Angaben zur Bauausführung im Hinblick auf den Boden:</p>	<p>Zu 14.10</p> <p>Die Hinweise sind vom Grundsatz her berechtigt.</p> <p>Es wird auf das zur Begründung gehörige Hydrogeologische Gutachten sowie das Ingenieurgeologische Gutachten verwiesen, welches offenbar nicht gelesen wurde. Darin werden der Umgang mit den Böden thematisiert und konkrete Schutzkonzepte unterbreitet.</p> <p>Die Fachgutachten sind Bestandteil der bereits vorliegenden BImSchG Anträge und werden voraussichtlich Auflagen zur Genehmigung.</p>	<p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben den allgemeinen Angaben im Umweltbericht sind daher das Hydrogeologische Gutachten sowie das Ingenieurgeologische Gutachten Bestandteil der Begründung, worin die angesprochenen Themen ausführlich behandelt und entsprechende Angaben getroffen werden. Sollten die Hinweise als Bedenken zu verstehen sein, werden sie insofern zurückgewiesen.</p>

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<ul style="list-style-type: none"> • u.a. horizontweiser Bodenabtrag, • Beschreibung Vorgehensweise zu Vermeidung/ Minimierung der Verdichtung des Bodens, <p>2. Angaben zum Umgang mit den anfallenden Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der anfallenden Bodenmengen, getrennt nach Ober- und Unterboden, • Beschreibung der vorgesehenen Verwertungswege, • Beschreibung möglicher Zwischenlagerung in Bodenmieten bis zur endgültigen Verwertung. <p>Für die landwirtschaftliche Verwertung von Böden ist nach der Bauordnung NRW eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde gibt zur Planung keine Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p> <p>Bitte senden Sie mir bei Inkrafttreten der Planung die aktuellen Planunterlagen inkl. Begründung in digitaler Form zu.</p>		
14	Bez.-Reg. Arnsberg, Dezernat 53 Immissionsschutz – ein- schl. anlagenbezogener Umweltschutz 24.01.2024	15.1	Die 34. Änderung des FNP wurde daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind. Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft. Ich bitte, mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu übersenden.	Kenntnisnahme. Hinweise betreffen das nachgelagerte immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Falle der 34. Änderung des FNP der Stadt Rütthen erfolgt der Genehmigungsantrag „parallel“ zur FNP-Änderung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	- Kenntnisnahme -.
15	ABU Arbeitsgemeinschaft Bi- ologischer Umwelt- schutz im Kreis Soest	16.1	Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rütthen hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 die Einleitung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütthen „Windräder am Kneblinghauser Weg“ für den Ortsteil Rütthen-Meiste beschlossen und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	- Kenntnisnahme -.

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
	06.02.2024		öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB angeordnet. Hierzu geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:		
		16.2	<p>Die Fläche grenzt unmittelbar an, das VSG Hellwegbörde und hier an prioritäre Maßnahmenräume des VMP (LANUV) sowie Kernfreiräume der auch von den betroffenen Gemeinden unterzeichneten Hellwegbördevereinbarung.</p> <p>Durch die Planung ist mit einer erheblichen Erhöhung des Kollisionsrisikos z.B. für Greifvögel und Fledermäuse, sowie einer erheblichen Störwirkung des Windparks für Vögel durch optische und akustische Reize zu rechnen. Dies betrifft neben artenschutzrechtlich geschützten Arten auch die Schutzgüter des umgebenden Vogelschutzgebiets Hellwegbörde.</p> <p>Insbesondere betroffen sind hier regelmäßige Schlafplatzansammlungen des Rotmilans sowie Brutvorkommen des Wachtelkönigs von landesweiter Bedeutung im Bereich der Rütthener Haar. Diese werden in den vorliegenden Ergebnissen der faunistischen Erfassungen nur sehr unzureichend abgebildet.</p> <p>Der Raum ist seit Jahren regelmäßiger Schwerpunkt des landesweit bedeutenden Wachtelkönigvorkommens im VSG Hellwegbörde (Karte im Anhang). Das Erfassungsjahr 2022 war auch regional ein Jahr mit geringen Vorkommen, diese Schwankungen sind arttypisch, so dass für die Bewertung mehrere Jahre herangezogen werden müssen. Im Jahr 2023 wurden bei noch laufender Erfassung mindestens drei Rufer im unmittelbaren Planungsraum festgestellt.</p> <p>Neben der akustischen Störung sind auch Kollisionsrisiken für diese Art zu berücksichtigen.</p>	Zu 16.2 siehe Aspekte zur Abwägung der Stellungnahme des Kreises Soest unter 14.5 und 14.7	Siehe Vorschlag zu 14.5
		16.3	<p>Schon die vorliegenden Unterlagen zu den faunistischen Erfassungen belegen regelmäßige Vorkommen des Rotmilans als Nahrungsgast zur Brutzeit im Bereich des Planungsraumes.</p> <p>Wesentlich höhere Konzentrationen von Rotmilanen mit entsprechender Flugaktivität werden zur Zeit der herbstlichen Schlafplatzansammlungen zwischen Mitte August und Ende Oktober erreicht (vgl Hemmis et al., Berichte zum Vogelschutz 56, 2020). Diese betreffen auch den unmittelbaren Planungsraum. Auf Grund der räumlichen und zeitlichen Konzentration von Rotmilanen in dem Raum und dem regelmäßigen Zu- und Weiterzug von Individuen besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko für diese Art.</p> <p>Obwohl im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Wachtelkönig und der Rotmilan im direkten Änderungsbereich als auch im 500</p>	Zu 16.3 siehe Aspekte zur Abwägung der Stellungnahme des Kreises Soest unter 14.5 und 14.7	Siehe Vorschlag zu 14.5

fd. Nr.	Einwender; Datum der Einwen- dung	fd. Nr.	Stellungnahme	Aspekte zur Abwägung	Umgang mit den Einwendungen im Hinblick auf die erneute Offenlegung der Planunterlagen
			<p>m Radius festgestellt wurden, kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Änderung zu keine Auswirkungen auf die Arten hat. Da mit der Änderung des Bebauungsplanes die Voraussetzungen für ein WEA-Vorhaben geschaffen werden, hat dieser auch erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten und die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA im geplanten Änderungsbereich des Bebauungsplanes würde es zu einem erheblichen Tötungsrisiko des Rotmilanes durch Kollision kommen. Zum einen, aufgrund von Brutplätzen in der näheren Umgebung des geplanten Bereiches, als auch durch die dort vorhanden Schlafplätze.</p>		
		16.4	<p>Der geplante Bereich befindet sich in einem Schwerpunkt Vorkommen des Wachtelkönigs in der Hellwegbörde. Die in dem Bereich nachgewiesen Wachtelkönige wären durch die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund von ausgeprägten Meideverhaltens, Kollision, als auch durch die Geräuschentwicklung gefährdet. Dabei würde der Bereich als Brutplatz für den Wachtelkönig zerstört werden. Im Helgoländer Papier LAG VSW (2015) ein Mindestabstand von 500 m von unregelmäßigen Brutplätzen gefordert.</p> <p>Aufgrund der o. g. artenschutzrechtlichen Konflikte erachten den geplanten Standort, insbesondere aufgrund des landesweit bedeutsamen Vorkommens des Wachtelkönigs für die Errichtung von Windkraftanlagen als ungeeignet.</p>	<p>Zu 16.4 siehe Aspekte zur Abwägung der Stellungnahme des Kreises Soest unter 14.5 und 14.7</p>	<p>Siehe Vorschlag zu 14.5</p>

Beteiligt, aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Post Bauen GmbH
- Gemeinde Bestwig
- Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hellweg
- Geologischer Dienst NRW
- Handwerkskammer Arnsberg
- Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen
- Stadt Olsberg
- Stadt Warstein
- Stadtwerke Rütthen

Stadt Rütthen – 34. Änderung FNP „Windräder am Kneblinghauser Weg“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

- Telekom
- Unitymedia NRW GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West ist jetzt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Westkalk Vereinigte Warsteiner Kalkindustrie GmbH & Co KG
- HeidelbergCement AG
- BLB NRW, Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

In der Frühzeitigen Beteiligung Äußerung abgegeben, aber in der Offenlage nicht mehr:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- Evangelische Kirche in Westfalen, Landeskirchenamt, Bielefeld,
- Kath. Kirchengemeinde St. Ursula, Meiste,
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund
- Westnetz, Regionalzentrum Arnsberg
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster